

Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung

und zwar unter Berücksichtigung

1. der am 01.01.2008 in Kraft getretenen **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz und zur Erhebung von Verpflegungsgebühren vom 27.08.2007** (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 09 des Jahrganges 15 vom Ausgabetag Freitag, 07.09.2007, Seite 7 f.), die am 01.01.2008 in Kraft trat,
2. der **1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz und zur Erhebung von Verpflegungsgebühren vom 11.12.2008** (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 01 des Jahrganges 17 vom Ausgabetag Freitag, 02.01.2009, Seite 5), die am 01.01.2009 in Kraft trat,
3. der **2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz und zur Erhebung von Verpflegungsgebühren vom 28.05.2010** (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 06 des Jahrganges 18 vom Ausgabetag Freitag, 04.06.2010, Seite 8), die am 01.06.2010 in Kraft trat,
4. der **3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz und zur Erhebung von Verpflegungsgebühren vom 11.01.2012** (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 02 des Jahrganges 20 vom Ausgabetag Freitag, 03.02.2012, Seite 11), die am 04.02.2012 in Kraft trat,
5. der **4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz vom 24.01.2017** (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 02/2017 des Jahrganges 25 vom Ausgabetag 04.02.2017, Seite 8), die am 01.03.2017 in Kraft trat,

und

6. der **5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz vom 28.02.2018** (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 06/2018 des Jahrganges 26 vom Ausgabetag 04.05.2018, Seite 10), die am 01.01.2018 in Kraft trat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Greiz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Greiz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Elternbeitragsschild entsteht entsprechend des vorab gewünschten/vereinbarten Betreuungsumfanges (Ganztagsbetreuung/Halbtagsbetreuung für maximal 6 Stunden)
 - bei Beginn der Betreuung, am Ersten des Kalendermonats, in dem das Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

- bei fortgeführter Betreuung, jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung weiter betreut wird.
- (2) Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
 - (3) Die Zusatzgebührensschuld von 2 € je Stunde für eine abweichend vom gewählten Betreuungsumfang „Halbtagsbetreuung“ in dringenden Fällen notwendig werdende Ganztagsbetreuung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Kind über die vorab gewählte Betreuungsdauer hinausgehend betreut wird.

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung der Elternbeiträge soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in Ausnahmefällen (Zahlungsschwierigkeiten) zulässig. Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stadtverwaltung Greiz eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Elternbeiträge auf das Konto der Stadt Greiz bei der Sparkasse Gera-Greiz, BLZ 830 500 00, Kontonr. 43 einzuzahlen.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr **oder** an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Da die Abmeldung nur zum Ende eines Kalendermonats entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz erfolgt, sind bei Abmeldung immer die vollen Elternbeiträge zu bezahlen.
- (4) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Elternbeiträge für den Zeitraum nach einem Monat auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl und dem Betreuungsumfang der in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für das erste in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie betragen die monatlichen Gebühren für die Ganztagsbetreuung 130,00 €, für das zweite in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie 110,50 €, für das dritte in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie 91,00 €.

Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Für den Monat der Eingewöhnung in die jeweilige Kindertageseinrichtung werden 25 % der Elternbeiträge nach § 7 Abs. (3) erhoben. Als Monat gilt auch der Zeitraum vom 16. eines Monats bis 15. des Folgemonats.

- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringern sich die Elternbeiträge auf 70 vom Hundert (gerundet) der nach Abs. (2) maßgeblichen Elternbeiträge für eine Ganztagsbetreuung.
- (4) Kinder, welche nur halbtags eine Kindertageseinrichtung besuchen, können in dringenden Fällen in der Kindertageseinrichtung ganztags betreut werden. Der Elternbeitrag wird mit 2 Euro pro zusätzliche Stunde festgelegt.
- (5) Für befristete Aufnahmen von Kindern aus der Wohnsitzgemeinde richten sich die Elternbeiträge nach § 7 Abs. (2) und (4) dieser Satzung. Bei tageweiser Betreuung in einem Monat können diese Elternbeiträge als Tagessätze (Monatsbeitrag : 20 Tage x Anwesenheitstage) entrichtet werden. Die Befristung soll i. d. R. 6 Wochen nicht übersteigen. Spielkindstunden werden mit 2 Euro berechnet.
- (6) Spielkinder sind Kinder, die im Rahmen der Möglichkeiten im Einzelfall bis zu 3 Stunden und außerhalb der Ruhezeiten von 12.00 – 14.00 Uhr nur in einer kommunalen Kindertageseinrichtung betreut werden. Eine regelmäßige Betreuung kann nicht erfolgen. Die Spielkindstunden sind mit der Leiterin der gewünschten Kindertageseinrichtung abzusprechen und bei dieser in bar gegen Quittung zu zahlen.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadtverwaltung Greiz erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Bescheid zur Erhebung von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Satzung, welcher bis zur Änderung der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder bis zur Änderung des Betreuungsumfanges gültig ist.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der Anmeldung zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

- (3) Änderungen der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der betreuenden Kindereinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz vom 29.06.1999 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt: Greiz, den 27.08.2007

für die 5. Änderungssatzung: Greiz, den 17.04.2018

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister